

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
— Drucksachen 10/1441, 10/2459 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Hinter Artikel 6 wird folgender Artikel 6 a eingefügt:

**„Artikel 6 a
Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089),
zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 29.
März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bereits in zehn

- a) Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder bergrechtlichen Gewerkschaften oder
- b) Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Kaufleute nach § 1 des Handelsgesetzbuchs sind oder als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind,

Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder gesetzlich zu bildenden entsprechenden Überwachungsorgans ist,“.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 111 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen und die rechtzeitige Aushändigung von Unterlagen verlangen.“

3. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im übrigen ist eine ausdrückliche Weisung für die Ausübung des Stimmrechts bei der Wahl von Geschäftsleitern oder Angestellten des bevollmächtigten Kreditinstituts zum Aufsichtsratsmitglied erforderlich.“
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Auf Vereinigungen nach Satz 1 Nr. 1 und Personen nach Satz 1 Nr. 3 findet Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.“

4. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Punkt nach der Nummer 11 durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. die bei Hauptversammlungen der Gesellschaft während des Geschäftsjahres in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommenen Angaben über die von einem Kreditinstitut vertretenen Aktien, wenn der Nennbetrag der von dem Kreditinstitut vertretenen Aktien den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreicht. Für die Anwendung des Satzes 1 gelten Aktien, die nach § 135 Abs. 9 Nr. 2 von einem Geschäftsleiter oder Angestellten des Kreditinstituts oder die von Personen vertreten werden, denen das Kreditinstitut Vollmacht oder Untervollmacht erteilt oder eine Vollmacht übertragen hat, als Aktien, die von dem Kreditinstitut vertreten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die in § 135 Abs. 9 Nr. 1 und 3 bezeichneten Vereinigungen und Personen.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
„bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist außerdem anzugeben, in welchen anderen Unternehmen, Unternehmensverbänden, Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder Vereinigungen von Aktionären sie beruflich tätig sind.“
- c) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Gehören Mitglieder des Vorstands, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft einem gesetzlich zu bildenden Aufsichts- oder Verwaltungsrat oder einem gesetzlich zu bildenden entsprechenden Überwachungsorgan eines in § 100 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Unternehmens an, ist dies für diese Personen unter Bezeichnung der Unternehmen gesondert anzugeben.“

Bonn, den 5. Dezember 1984

Dr. Vogel und Fraktion